

## Der Fall Verband Sozialer Wettbewerb

EuGH, Rs. C-315/92 (Verband Sozialer Wettbewerb), Urteil des Gerichtshofs vom 3. März 1994

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 429 (Fall Nr. 165)

### 1. Vorbemerkungen

Der Gerichtshof sah in dem Verbot, kosmetische Mittel unter der Bezeichnung „Clinique“ zu vertreiben, eine produktbezogene Maßnahme. Die Ausnahmen der Keck-Rechtsprechung kamen damit nicht zum Tragen. Er sah im Ergebnis in der Maßnahme einen Verstoß gegen Art. 28 EG, weil das Verbot nicht durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls begründet ist. Auch in dieser Entscheidung stellt der Gerichtshof auf einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher ab. Daher greift der Rechtfertigungsgrund des Verbraucherschutzes nicht.

### 2. Sachverhalt

Die Erzeugnisse der amerikanischen Kosmetikfirma Estée Lauder werden seit vielen Jahren von ihren Tochtergesellschaften unter der Bezeichnung „Clinique“ verkauft, außer in der Bundesrepublik Deutschland, wo sie seit ihrer Einführung im Jahre 1972 unter der Bezeichnung „Linique“ vertrieben wurden. Zur Verringerung der durch diese unterschiedliche Bezeichnung verursachten Verpackungs- und Werbekosten beschloss das Unternehmen, auch die für den deutschen Markt bestimmten Erzeugnisse unter der Marke „Clinique“ zu vertreiben. Dieses Vorgehen hat der Verband Sozialer Wettbewerb als irreführend im Sinne der entsprechenden Vorschriften des deutschen UWG und des LMBG erachtet. Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Berlin legte dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung die Frage vor, ob die Art. 28 EG und Art. 30 EG die Anwendung der nationalen Vorschriften ausschließen, welche es erlauben, die Einfuhr und den Vertrieb eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten und/oder rechtmäßig vertriebenen kosmetischen Produkts mit der Begründung zu untersagen, durch den Produktnamen „Clinique“ würden die Verbraucher irreführt werden. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil diese Frage bejaht.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

13 Der Gerichtshof hat hierzu kürzlich festgestellt, daß Artikel 30 EWG-Vertrag Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich daraus ergeben, dass Waren bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung), selbst dann verbietet, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle

Erzeugnisse gelten, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen läßt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht (Urteil vom 24. November 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Keck und Mithouard, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 15).

14 Zu den in der Richtlinie 76/768 niedergelegten Bestimmungen gehört die in Artikel 6 Absatz 2 aufgestellte Verpflichtung, die mit § 27 LMBG in das deutsche Recht umgesetzt worden ist und die den Mitgliedstaaten vorschreibt, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß bei der Etikettierung, der Aufmachung für den Verkauf und der Werbung für kosmetische Mittel nicht Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen“.

(...)

20 Um feststellen zu können, ob das Verbot, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Clinique“ für den Vertrieb kosmetischer Mittel zu verwenden, mit dem verhindert werden soll, daß dem Erzeugnis Eigenschaften beigelegt werden, die ihm nicht zukommen, durch das Ziel des Schutzes der Verbraucher oder der Gesundheit von Menschen gerechtfertigt werden kann, sind die verschiedenen im Vorlagebeschluß enthaltenen Angaben zu berücksichtigen.

21 Aus diesen Angaben ergibt sich insbesondere, daß die Palette der kosmetischen Erzeugnisse des Unternehmens Estée Lauder in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich durch Parfümerien und durch die Kosmetikabteilungen von Kaufhäusern vertrieben wird, daß also keines dieser Erzeugnisse in Apotheken erhältlich ist. Unstreitig sind diese Erzeugnisse als kosmetische Mittel und nicht als Arzneimittel aufgemacht. Es wird nicht behauptet, daß diese Aufmachung, unabhängig von der Bezeichnung der Erzeugnisse, den für kosmetische Mittel geltenden Vorschriften nicht entspreche. Schließlich werden diese Erzeugnisse dem Wortlaut der Vorlagefrage selbst zufolge in den anderen Ländern rechtmäßig unter der Bezeichnung „Clinique“ vertrieben, offenbar ohne daß die Verbraucher durch die Verwendung dieser Bezeichnung irreführt würden.

22 Angesichts dieser Sachlage erscheint das Verbot der Verwendung dieser Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht notwendig, um den Erfordernissen des Schutzes der Verbraucher oder der Gesundheit von Menschen gerecht zu werden.

23 Die klinische oder medizinische Konnotation des Begriffs „Clinique“ reicht nämlich nicht aus, um dieser Bezeichnung eine irreführende Wirkung zuzusprechen, die ihr Verbot für unter den genannten Bedingungen vertriebene Erzeugnisse rechtfertigen könnte.